

Die Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte – aus heutiger Sicht

Die Staatengemeinschaft bekräftigte im Jahr 1993 in Wien die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte. Die Konferenz wird heute als ein Meilenstein des internationalen Menschenrechtsschutzes angesehen. Was wurde seinerzeit erreicht und wie stellen sich damalige Erfolge aus heutiger Sicht dar?



Prof. Dr. Michael Krennerich ist Professor für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Vorsitzender des Nürnberger Menschenrechtszentrums e.V.

✉ michael.krennerich@fau.de

In einer Zeit weltpolitischer Umbrüche beschloss die UN-Generalversammlung im Dezember 1990 – nach Teheran im Jahr 1968¹ – eine zweite Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 durchzuführen. Sie sollte das Erreichte seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 kritisch bilanzieren, Hindernisse bei der Verwirklichung der Menschenrechte ausmachen sowie Mittel und Wege finden, die Umsetzung der Menschenrechte zu verbessern und das UN-Menschenrechtssystem zu stärken. Inhaltlich wurde das Ziel ausgegeben, die Beziehung zwischen der Entwicklung der Länder und der Nutzung sowohl wirtschaftlicher, sozialer und kultureller als auch bürgerlicher und politischer Menschenrechte aus-

zuleuchten.² Als Tagungsort war ursprünglich Berlin vorgesehen, doch sagte die Bundesregierung nicht zuletzt aus Kostengründen ab. Die geschätzten 100 Millionen Deutsche Mark Veranstaltungskosten für die Hauptstadt schienen ihr dann doch zu hoch.³

Vorbereitet wurde die nunmehr Wiener Weltkonferenz – neben zahlreichen Arbeitspapieren – durch drei Regionaltreffen der Staaten Afrikas (Tunis, Tunesien, im November 1992), Lateinamerikas und der Karibik (San José, Costa Rica, im Januar 1993) und Asiens (Bangkok, Thailand, im März/April 1993)⁴ sowie durch einen Vorbereitungsausschuss, der in den Jahren 1991 bis 1993 viermal in Genf tagte und am Ende einen Entwurf für ein Abschlussdokument vorlegte. Die eigentliche Konferenz fand schließlich vom 14. bis zum 25. Juni 1993 statt. An ihr nahmen Tausende Vertreterinnen und Vertreter von 171 Staaten, den Vereinten Nationen sowie nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) aus aller Welt teil. Im gleichen Gebäude tagte zudem ein globales Forum von NGOs, die sich schon einige Tage zuvor dort getroffen hatten, um Empfehlungen an die Staatenkonferenz auszuarbeiten.

¹ Die Abschlusserklärung der in Vergessenheit geratenen ersten Weltkonferenz in Teheran, der Internationalen Konferenz über Menschenrechte, findet sich unter UN Doc. A/CONF. 32/41 v. September 1968.

² Zur genauen Formulierung der Ziele der Konferenz siehe UN Doc. A/RES/45/155 v. 18.12.1990.

³ Ruth Klingebiel, Weltkonferenz über die Menschenrechte in Wien 1993. Universalismus auf dem Prüfstand, in: Dirk Messner/Franz Nuscheler (Hrsg.), Weltkonferenzen und Weltberichte, Bonn 1996, S. 187, Philip Kunig/Robert Uerpmann, Die Wiener Menschenrechtserklärung von 1993 – Neue Perspektiven für den Schutz der Menschenrechte, Verfassung und Recht in Übersee, 27. Jg., 1/1994, S. 34.

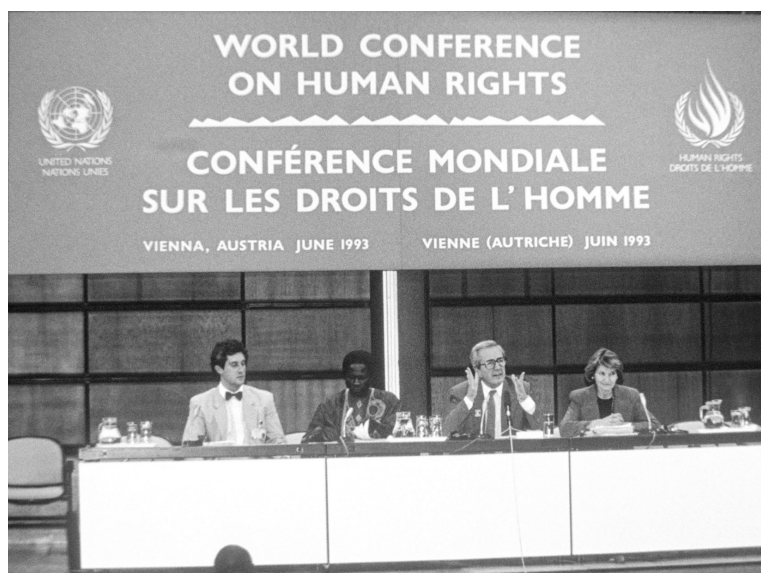
⁴ Die Regierungen europäischer Staaten verzichteten auf ein solches Treffen.

Am 25. Juni 1993 verabschiedeten alle 171 Staaten im Konsens das Abschlussdokument »Wiener Erklärung und Aktionsprogramm«. ⁵ Im Nachhinein wird die Konferenz als großer Erfolg gewertet. ⁶ Leicht in Vergessenheit gerät dabei, wie strittig viele Themen seinerzeit diskutiert wurden und wie mühsam politische Kompromisse ausgehandelt werden mussten. Auch fielen beileibe nicht alle Reaktionen unmittelbar nach der Konferenz positiv aus. Von einer »Konferenz der verpassten Möglichkeiten« sprach gar der damalige Generalsekretär von Amnesty International Pierre Sané. ⁷ Im Folgenden seien einige ausgewählte Erfolge rekapituliert und aus heutiger Sicht betrachtet.

Universalität der Menschenrechte

»Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bekräftigt das feierliche Bekenntnis aller Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Förderung der allseitigen Achtung, Einhaltung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, den anderen auf die Menschenrechte bezüglichen Instrumente und dem Völkerrecht. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.« ⁸

Mit diesem Bekenntnis zur Universalität der Menschenrechte beginnt gleich der erste Paragraf der Wiener Erklärung. Dass dies als großer Erfolg gewertet wurde, liegt vor allem daran, dass etliche Regierungen im Vorfeld der Konferenz die Universalität der Menschenrechte ausgerechnet infrage gestellt hatten. Besonders deutlich wurde dies bei der regionalen Vorbereitungskonferenz der asiatischen und pazifischen Staaten im März 1993. ⁹ Die »Erklärung von Bangkok« erkannte zwar das universelle Wesen der Menschenrechte an, deren Entwicklung müsse aber nationale und regionale Besonderheiten sowie verschiedene historische, kulturelle und religiöse Traditionen berücksichtigen. ¹⁰ Auch in Wien wurden kulturrelativistische Argu-



Pressegespräch zum Abschluss der Weltkonferenz über die Menschenrechte, die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien stattgefunden hat. Daran teil nahmen Ibrahim Fall (2.v.l.), Generalsekretär der Konferenz, Alois Mock, Präsident der Konferenz, und Theresé Gastaut, die Sprecherin der Konferenz. UN PHOTO: UN7547303

mente gegen den Universalitätsanspruch der Menschenrechte vorgebracht, aber letztlich von Regierungen und NGOs unterschiedlicher Weltregionen zurückgewiesen. Die Wiener Erklärung erwähnt zwar, wie wichtig es sei, die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten. Doch betont sie »die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.« ¹¹

Während die in den 1990er Jahren geführte Diskussion um »asiatische Werte« im politischen Diskurs der Folgejahre an Bedeutung verlor, blieb der Universalitätsanspruch der Menschenrechte – trotz eines hohen Ratifikationsstands internationaler Menschenrechtsübereinkommen – politisch ¹² stets umstritten. Die angebliche Verbreitung »westlicher

⁵ Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN), Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993, DGVN-Texte 43, Bonn 1994.

⁶ Statt vieler: Bacre Waly Ndiaye, Wien+20: Menschenrechte sind immer noch unteilbar, VEREINTE NATIONEN (VN), 61. Jg., 4/2013, S. 147–152.

⁷ Pia Bungarten, Die Rechte der Menschen und die Interessen der Staaten. Die UN-Menschenrechtskonferenz von 1993, Bonn 1993, S. 1.

⁸ Wiener Erklärung und Aktionsprogramm: UN Doc. A/CONF.157/23 v. 12.7.1993.

⁹ Wolfgang S. Heinz, Ist Stabilität wichtiger als Menschenrechte?, taz, 12.6.1993.

¹⁰ Abschlusserklärung des Regionaltreffens für Asien der Weltkonferenz für Menschenrechte, Abs. 8, 2.4.1993. In klarer Abgrenzung dazu bekräftigte ein breites Bündnis aus asiatischen NGOs die Universalität der Menschenrechte: UN Doc. A/CONF.157/PC/83 v. 19.4.1993.

¹¹ UN Doc. A/CONF.157/23, a.a.O. (Anm. 8), Teil 1, Abs. 5, Satz 3.

¹² Auf die – ernstzunehmende – theoretische Kritik an der Universalität der Menschenrechte, wie sie in Verbindung mit dem Vorwurf der Kontextblindheit teilweise von feministischer, Neoliberalismus-kritischer, postkolonialistischer oder auch religiöser Seite erhoben wurde, kann der Beitrag nicht eigens eingehen.

Werte« durch Menschenrechte, oft verbunden mit dem (teils berechtigten) Vorwurf menschenrechtlicher Doppelstandards und der Verschleierung westlicher Hegemonialansprüche, war und ist dabei ein ständiger Kritikpunkt, der auch in den UN-Menschenrechtsinstitutionen immer wieder vorgebracht wird. Eine besonders besorgniserregende jüngere Entwicklung ist hierbei, dass die Volksrepublik China unter der Führung Xi Jinpings nicht nur gegen die Verbreitung angeblich westlicher Werte opponiert, sondern auch das etablierte Verständnis der Menschenrechte zu verwässern und im Sinne chinesischer Interessen zu verändern

Der internationale Menschenrechtsschutz ist global und stellt immer eine Einmischung in die innere Angelegenheit von Staaten dar.

sucht. Propagiert wird ein menschenrechtlicher Entwicklungsweg mit chinesischen Charakteristika, der wesentliche Errungenschaften des Menschenrechtsschutzes infrage stellt. Statt subjektiver Rechtsansprüche gegenüber dem Staat und einem auf gegenseitige Rechenschaftspflicht ausgelegten internationalen Menschenrechtsschutz werden wohlklingende Ziele wie Harmonie und Kooperation beworben.¹³ Hier ist die Bundesregierung gefordert, gemeinsam mit anderen Staaten etwaigen Versuchen, menschenrechtliche Standards und Prinzipien auszuhöhlen, entschieden entgegenzutreten.

Einmischung von außen?

Eng mit der Zurückweisung des Universalitätsanspruchs verbunden ist die Kritik an der Einmischung in innere Angelegenheiten. Vorderhand entspricht dies Artikel 2, Absatz 7 der UN-Charta, demzufolge aus der Charta keine Befugnis »zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen« abgeleitet werden kann. Indem jedoch die Staaten freiwillig internationale Menschenrechtsübereinkommen ratifiziert haben,

sind sie vertraglich dazu verpflichtet, den jeweiligen Kontrollorganen Rechenschaft über die Umsetzung der Menschenrechte abzulegen, und sie können Kritik und Empfehlungen nicht einfach als Einmischung abtun. Mit dem allgemeinen Überprüfungsverfahren, der universellen periodischen Überprüfung (Universal Periodic Review – UPR), des UN-Menschenrechtsrats (Human Rights Council – HRC) wurde zudem im Jahr 2006 eigens ein Verfahren der gegenseitigen Prüfung aller UN-Mitgliedstaaten etabliert. Zwar ist das Verfahren ausdrücklich auf Kooperation und Dialog ausgelegt, doch müssen sich die überprüften Staaten zu den mehr oder minder kritischen Empfehlungen der internationalen Staatengemeinschaft verhalten.

Ohnehin ist der HRC ein Gremium, in dessen regulären und Sondersitzungen – bei allen politischen Widerständen, diplomatischen Manövern und organisatorischen Routinen – kritische Länderresolutionen verabschiedet und Untersuchungen zu einzelnen Staaten mandatiert werden können. Beispielhaft seien nur die Dringlichkeits- und Sondersitzungen zu Belarus im Jahr 2020 oder zur Menschenrechtslage in der Ukraine aufgrund der russischen Aggression im Jahr 2022 genannt, die gegen den Widerstand von China, Russland und einigen anderen Autokratien einberufen wurden. Allerdings müsste dieses Potenzial noch weit stärker entfaltet werden. Hierzu bedarf es einer klugen, couragierten und glaubhaften Menschenrechtspolitik menschenrechtsfreundlicher Staaten, die über Regionalgruppen hinweg zusammenarbeiten, um sich gegenüber dem Gebaren repressiver Regime und deren Bündnisbemühungen zu behaupten. Dabei sei daran erinnert, dass die Wiener Weltkonferenz die Förderung und Wahrung aller Menschenrechte ausdrücklich als ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft ausgewiesen hat.¹⁴

Alles andere ergibt auch keinen Sinn: Der internationale Menschenrechtsschutz ist seinem Wesen nach global und stellt immer auch eine Einmischung in die innere Angelegenheit von Staaten dar. Allein von außen lassen sich die Menschenrechte in anderen Staaten jedoch nicht umsetzen. Es bedarf vor allem der Menschen innerhalb eines Landes, die für die Menschenrechte streiten. Diese gilt es zu unterstützen, ohne sie zu bevormunden. Leider gehört es inzwischen zum Standardrepertoire von Autokratien und so mancher demokratisch gewählten Regierung, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger als »ausländische Agenten« oder Terroristen zu diffamieren und ihre

¹³ Siehe hierzu etwa »What China Says, What China Means and What This Means for Human Rights«, whatchinasays.org sowie Eva Pils, Chinas Einfluss auf die Menschenrechte, Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr), 15. Jg., 2/2021, S. 110–129.

¹⁴ UN Doc. A/CONF.157/23, a.a.O. (Anm. 8), Teil 1, Abs. 4., Satz 2.

internationale Unterstützung zu kappen. Vermehrt werden zudem Dissidenten im Ausland verfolgt (transnationale Repression).¹⁵ Nach dem Erstarren lokaler, regionaler und globaler nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen in den 1990er Jahren stellen Einschränkungen des politischen Raumes für die Zivilgesellschaft in vielen Ländern einen großen Rückschritt dar. Es kann nie oft genug betont werden, dass der Menschenrechtsschutz auf eine lebendige, international vernetzte Zivilgesellschaft angewiesen ist.

Das Recht auf Entwicklung

Als Erfolg der Wiener Weltkonferenz wurde verbucht, dass in der Abschlusserklärung alle 171 Staaten das Recht auf Entwicklung, so wie es in der im Jahr 1986 verabschiedeten Erklärung zum Recht auf Entwicklung¹⁶ verankert wurde, anerkannten: als ein universelles unveräußerliches Recht und als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte. Die Regierungen einiger wichtiger Industrieländer, darunter auch jene der USA und der Bundesrepublik Deutschland, hatten im Jahr 1986 noch in der UN-Generalversammlung gegen die mühsam ausgehandelte Erklärung gestimmt, da sie einen daraus abgeleiteten Anspruch auf Entwicklungshilfe, Handelsbegünstigungen und Schuldenerlass befürchteten und ablehnten.¹⁷ Das Einlenken in Wien war zum einen dem Bemühen geschuldet, – gewissermaßen im Tausch – Widerstände gegenüber dem Bekenntnis zur Universalität der Menschenrechte zu überwinden. Zum anderen wurde ausdrücklich der Hinweis aufgegriffen, den bereits die Erklärung im Jahr 1986 enthielt, dass der einzelne Mensch der wesentliche Träger der Entwicklung sei. Damit ließ sich das Recht auf Entwicklung – wie etwa seitens der US-Regierung unter Präsident Bill Clinton – als ein Anspruchsrecht des Individuums gegenüber dem Staat und nicht als ein Anspruch der Staaten untereinander verstehen. Gleichwohl wurde in der Wiener Erklärung auch die internationale Verantwortung für entwicklungsförderliche Kooperationen und gerechte Wirtschaftsbeziehungen betont.

Das Recht auf Entwicklung fand in den Folgejahren im Kontext der Vereinten Nationen immer wieder Erwähnung. Trotz wichtiger konzeptionel-

ler Arbeiten etwa seitens des im Jahr 1998 eingesetzten unabhängigen UN-Experten Arjun Kumar Sengupta und trotz der Berichte eigens eingerichteter Hochrangiger Arbeitsgruppen blieb jedoch die Frage, was das Recht konkret beinhaltet und welche Ansprüche sich daraus gegenüber wem ergeben, stets politisch umstritten. Auch wurde das Recht auf Entwicklung in keinem UN-Menschenrechtsübereinkommen völkerrechtlich verbindlich verankert. Erst im Jahr 2018 beauftragte der HRC die offene Arbeitsgruppe zum Recht auf Entwicklung, Beratungen zur Ausarbeitung eines entsprechenden völkerrechtlichen Übereinkommens aufzunehmen. Die von Venezuela im Namen der Bewegung der Blockfreien Staaten (NAM) eingebrachte Resolution fand eine Mehrheit von 30

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte haben in den vergangenen 30 Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Stimmen bei zwölf Gegenstimmen und fünf Enthaltungen unter den 47 Mitgliedern des HRC.¹⁸ Wie auch bei anderen Resolutionen zum Recht auf Entwicklung, die beispielsweise von Aserbaidschan oder Iran im Namen der NAM eingebracht wurden, stimmten Deutschland und etliche andere Staaten der Europäischen Union (EU) dagegen. Im Dezember 2019 legte die Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf (zero draft) vor, zu dem hierzulande das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) eine ausführliche Stellungnahme erarbeitete.¹⁹ Das politische Interesse an dem Verfahren scheint aber begrenzt zu sein.

Unteilbarkeit der Menschenrechte

Weitaus dynamischer stellt sich die Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte dar, die in den vergangenen 30 Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen haben.²⁰ Lange Zeit wurden diese sogenannten ›WSK‹-Rechte im

¹⁵ Freedom House, *Defending Democracy in Exile. Policy Responses to Transnational Repression*, Washington, D.C., 2022.

¹⁶ Siehe den Anhang von UN Doc. A/RES/41/128, v. 4.12.1986.

¹⁷ Bungarten, *Die Rechte der Menschen*, a.a.O. (Anm. 7), S. 7.

¹⁸ UN Doc. A/HRC/RES/39/9, v. 5.10.2018.

¹⁹ DIMR, *Stellungnahme. Erster Entwurf eines internationalen Vertrags zum Recht auf Entwicklung*, Berlin 2020.

²⁰ Siehe ausführlich Michael Krennerich, *Soziale Menschenrechte. Zwischen Recht und Politik*, Schwalbach 2013.

westlichen Menschenrechtsdiskurs nicht als »echte« Menschenrechte angesehen und waren Teil der ideologischen Auseinandersetzungen westlicher Demokratien mit den Ländern des Ostens und des Globalen Südens. Aus rechtsdogmatischen und politischen Gründen blieb daher der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – ICESCR; Sozialpakt) lange Zeit bedeutungslos. Dies änderte sich erst in den 1990er Jahren, gerade auch durch die Wiener Weltkonferenz im Jahr 1993, die den Sinnzusammenhang und die Unteilbarkeit von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten betonte.

Voraussetzung dafür war das Ende des Ost-West-Konflikts, das zu einer Entideologisierung der Menschenrechtsdebatte beitrug. Dadurch öffneten sich politische Räume, um in internationalen Menschenrechtsforen die Diskussion um WSK-

auszubuchstabieren. Im Jahr 2008 wurde dann auch ein Fakultativprotokoll zum Sozialpakt verabschiedet, das im Jahr 2013 in Kraft trat, von Deutschland aber erst im Jahr 2022 ratifiziert wurde.

Alles in allem sind die WSK-Rechte aus dem internationalen Menschenrechtsdiskurs heute nicht mehr wegzudenken, obwohl oder gerade weil ihre Umsetzung noch immer im Argen liegt. Im Sinne der Unteilbarkeit der Menschenrechte muss gelegentlich sogar daran erinnert werden, dass für die Einforderung von WSK-Rechten stets auch die bürgerlich-politischen Menschenrechte vonnöten sind. Die Menschenrechte sind eben unteilbar.

Weitere Erfolge

Einige weitere Erfolge der Wiener Weltkonferenz seien zumindest kurz genannt. So gelang es beispielsweise Frauen(rechts)-NGOs mittels einer wirksamen Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, dass Diskriminierung von und Gewalt gegen Frauen in Wien thematisiert und als Menschenrechtsverletzung allgemein anerkannt wurden. Die Wiener Erklärung bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein »unveräußerlicher, integraler und untrennbarer Bestandteil« der universellen Menschenrechte sind.²¹ Auch wurden die volle Gleichberechtigung und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung als vorrangige Ziele der internationalen Gemeinschaft ausgewiesen. Auf fruchtbaren Boden fielen auf der Konferenz weiterhin NGO-Forderungen, eine Person für die UN-Sonderberichterstattung zur Frage der Gewalt gegenüber Frauen einzusetzen, was im Jahr 1994 geschah, und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women – CEDAW) flächendeckend zu ratifizieren. CEDAW weist heute 189 Ratifikationen auf. Die Wiener Weltkonferenz war vielleicht nicht die wichtigste Konferenz²² und die Wiener Erklärung war gewiss nicht das wichtigste Dokument in dem langen Kampf um die Menschenrechte für Frauen. Doch unterstrichen beide eindrucksvoll die Universalität der Menschenrechte mit Blick auf Frauen. Demgemäß wurde die Wiener Weltkonferenz als ein Durchbruch gewertet und sie reiht sich in viele weitere Erfolge der Frauenrechtsbewegung ein. Umso wichtiger ist es, den in jüngerer Zeit erstarkten anti-feministischen Gegenbewegungen Paroli zu bieten.

Die Wiener Weltkonferenz wird als ein Durchbruch gewertet und sie reiht sich in viele weitere Erfolge der Frauenrechtsbewegung ein.

Rechte aufzugreifen und an soziale Problemlagen weltweit rückzubinden. Vorreiter waren NGOs wie das FoodFirst Informations- und Aktionsnetzwerk (FIAN International) und die Habitat International Coalition, die bei der Wiener Weltkonferenz mit einer kleinen Gruppe Gleichgesinnter aus dem Keller des Tagungsgebäudes heraus Lobby-Arbeit für WSK-Rechte betrieben. Trotz des Bekenntnisses zur Unteilbarkeit der Menschenrechte waren aber die WSK-Rechte kein bestimmendes Thema auf der Konferenz. Geschweige denn war die Idee eines Fakultativprotokolls zum Sozialpakt, das Individualbeschwerden bei Verletzungen der WSK-Rechte zulässt, realisierbar. In den Folgejahren gelang es allerdings dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) sowie auch einzelnen UN-Sonderberichterstellerinnen und -erstatte, den WSK-Rechten ein klares inhaltliches Profil zu verleihen und die entsprechenden Staatenpflichten

²¹ UN Doc. A/CONF.157/23, a.a.O. (Anm. 8).

²² Hier sei nur an die (vierte) UN-Weltfrauenkonferenz in Peking erinnert, die zwei Jahre später stattfand.

Unter den institutionellen Fortschritten, die unmittelbar oder mittelbar Folge der Wiener Weltkonferenz waren,²³ ist vor allem die Errichtung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – OHCHR) zu nennen. Auf der Konferenz war diese – besonders von Amnesty International prominent erhobene – Forderung zwar politisch umstritten. Auch empfahl die Wiener Weltkonferenz lediglich, die Schaffung eines solchen Amtes zu erörtern. Doch bereits im Dezember 1993 nahm die UN-Generalversammlung eine entsprechende Resolution an.²⁴ Das OHCHR entwickelte sich in der Folgezeit zu einem wichtigen Menschenrechtsakteur der Vereinten Nationen. Auch haben die meisten Amtsinhaberinnen und -inhaber ihre Position genutzt, um Menschenrechtsprobleme offen anzusprechen und menschenrechtliche Herausforderungen deutlich zu benennen.²⁵

Schließlich stärkte die Wiener Weltkonferenz auch die Rolle von NGOs. Das Abschlussdokument würdigte ausdrücklich die Anregungen von NGOs und deren Bedeutung bei der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen. Zugleich war die Wiener Weltkonferenz – ebenso wie andere Weltkonferenzen der 1990er Jahre – Anlass und Lehrstück für die Vernetzung von NGOs weltweit. Das professionelle Auftreten von NGOs in Wien, gerade auch aus dem Globalen Süden und den USA, gab bezeichnenderweise den Anstoß für die Gründung des bundesweiten Menschenrechtsnetzwerks ›Forum Menschenrechte‹ in Deutschland am 12. Januar 1994.²⁶

Schlussbemerkung

Die Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte fand zum Zeitpunkt des Krieges im ehemaligen Jugoslawien statt. Um ein Scheitern der Konferenz zu vermeiden, war es nach den Konferenzregeln nicht erlaubt, einzelne Staaten anzuprangern. Auch wenn dieses Prinzip gegen Ende der Konferenz durchbrochen wurde und die Wiener Erklärung, ohne aller-

dings die Verantwortlichen zu benennen, schwerste Menschenrechtsverbrechen in dem Krieg verurteilte, war dies eine Schwachstelle der Konferenz.²⁷

Heute führt Russland einen brutalen Angriffskrieg gegen die Ukraine. In Syrien und in Jemen herrschen internationalisierte Kriege und auch andernorts kommt es im Rahmen jahrzehntelanger Konflikte zu systematischen Menschenrechtsverletzungen und schweren humanitären Krisen. China wiederum droht Taiwan mehr oder minder offen mit einer militärischen Invasion. Die Bedeutung der Menschenrechte wird sich unter anderem daran festmachen, inwiefern sich – angesichts der inzwischen verfahrenen Lage im UN-Sicherheitsrat²⁸ – die UN-Menschenrechtsinstitutionen mit der Rolle von Menschenrechten vor, bei und nach Kriegen befassen.

English Abstract

Prof. Dr. Michael Krennerich

The Vienna World Conference on Human Rights – From Today's Perspective pp. 120–125

In June 1993, the second United Nations World Conference on Human Rights took place in Vienna. In contrast to the widely forgotten first conference in Tehran in 1968, the Vienna World Conference of 1993 is today regarded as a milestone in the development of international human rights protection. However, it is worth remembering how contentiously many issues were discussed at the time and how laboriously political compromises had to be negotiated. What was achieved in Vienna in 1993, and how would the commitment to the universality and indivisibility of human rights be assessed from today's perspective? This article briefly examines this question.

Keywords: Frauenrechte, Konferenz, menschliche Entwicklung, Menschenrechte, Wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte, Women's rights, conference, human development, human rights, economic, social, cultural rights

²³ Ingrid Kircher, Die Weltkonferenz für Menschenrechte – Fünf Jahre danach, Jahrbuch Menschenrechte 1999, S. 95–111.

²⁴ UN Doc. A/RES48/141 v. 7.1.1994.

²⁵ Zur Bilanz der Arbeit des OHCHR siehe beispielsweise Andrew Clapham, The High Commissioner for Human Rights, in: Frédéric Mégret/ Philip Alston (Eds.), The United Nations and Human Rights. A Critical Appraisal, Oxford 2020, S. 667–707.

²⁶ Jochen Motte, Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes seit der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 in zivilgesellschaftlicher Perspektive, in: Felix Kirchmeier/Michael Krennerich (Hrsg.), Handbuch der Menschenrechtsarbeit. Edition 2014/2015, Berlin/Genf 2015, S. 29–40.

²⁷ Bungarten, Die Rechte der Menschen, a.a.O. (Anm. 7), S. 13f.

²⁸ Vgl. Lisa Heemann/Beate Rudolf: Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte. Fortschritte, Lücken und Grenzen, Berlin 2020; Michael Krennerich, Der UN-Sicherheitsrat und die Menschenrechte, zfmr, 17. Jg., 1/2023 (im Erscheinen).